

# Kinder- und Jugendschutzkonzept

Deutsches Jugendherbergswerk  
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

4. März 2020

## 1. Darstellung des Landesverbands

- 1.1 Unser Leitbild
- 1.2 Präambel
- 1.3 Sinn und Aufgabe des KJSK
- 1.4 Öffentlichkeitsarbeit

## 2. Prävention

- 2.1 Personalauswahl
- 2.2 Das Bewerbungsgespräch
- 2.3 Sensibilisierung aller Beteiligten
- 2.4 Qualifizierungsmodule
- 2.5 Verhaltenskodex
- 2.6 Selbstverpflichtungserklärung
- 2.7 Beschwerde- und Rückmeldemöglichkeiten
- 2.8 Arbeitsrechtliche Anforderungen

## 3. Intervention

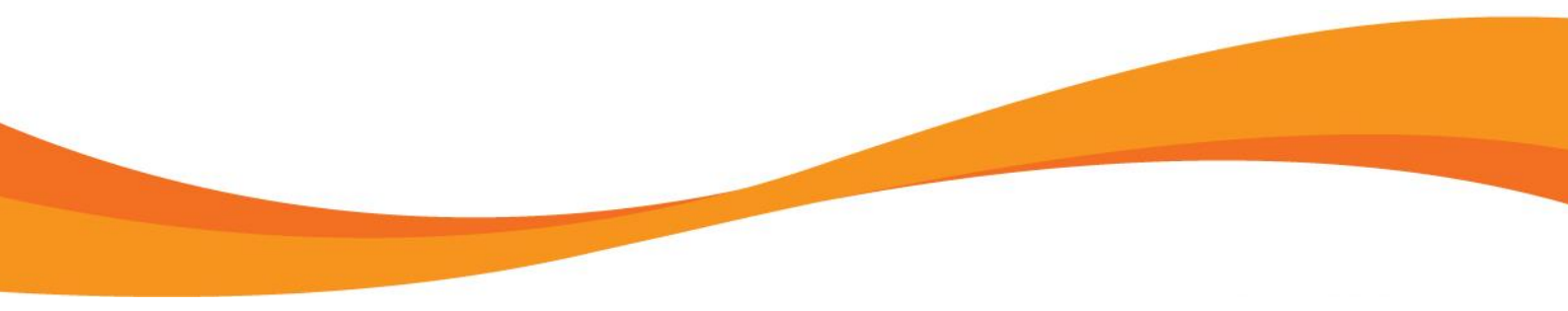
- 3.1 Risikoanalyse
- 3.2 Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch
- 3.3 Allgemeine Regeln für den Ernstfall
  - 3.3.1 *Allg. Maßnahmen bei einem Verdachtsfall*
  - 3.3.2 *Allg. Maßnahmen bei einer konkreten Meldung*
  - 3.3.3 *Allg. Maßnahmen im Anschluss einer Mitteilung*
  - 3.3.4 *Allg. Maßnahmen bei einer offensichtlichen Grenzverletzung/Gewalt*
- 3.4 Informationskette für den Ernstfall
- 3.5 Notfallplan für die Jugendherberge
- 3.6 Notfallplan für die Geschäftsstelle
- 3.7 Wichtige Kontakte
  - 3.7.1 *Regionale Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten*
  - 3.7.2 *Hilfetelefon Sexueller Missbrauch*

## 4. Auswertung von Vorfällen

- 4.1 Dokumentation
- 4.2 Aufarbeitung eines Vorfalls
- 4.3 Ungeklärter Verdachtsfall
- 4.4 Ausgeräumter Verdachtsfall/Rehabilitation

## 5. Handlungsleitfaden zur Umsetzung des Konzepts

## 6. Überprüfung des Konzepts auf Aktualität

- 6.1 Änderungen und Ergänzungen
  - 6.2 Schutz vor sexualisierter Gewalt im Internet
- 

# 1. DARSTELLUNG DES LANDESVERBANDS

## 1.1 UNSER LEITBILD

Das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Berlin-Brandenburg e. V., ist als gemeinnütziger, eingetragener Verein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Das Deutsche Jugendherbergswerk bietet seinen Gästen aus aller Welt in Jugendherbergen Möglichkeiten der Begegnung sowie des Kennenlernens und dient so dem gegenseitigen Verständnis und friedlichen Miteinander von jungen Menschen und Völkern. Getragen vom Jugendherbergsgedanken und einer mehr als 100-jährigen Tradition sind die Förderung der Jugendhilfe, der Jugendbildung und von Familien mit Kindern Zwecke des Vereins.

Die Jugendherbergen in Berlin und Brandenburg sorgen nachhaltig für Begegnung und Weltoffenheit. Wir distanzieren uns von jeder Art antidemokratischen und menschenverachtendem Verhaltens.

Wir fühlen uns den Grundsätzen der Nachhaltigkeit gemäß der Nachhaltigkeitserklärung des Deutschen Jugendherbergswerk verpflichtet. Unsere Arbeit gestalten wir auch im Hinblick auf unsere Werte zu einer optimalen Wirtschaftlichkeit in Einheit mit den Grundsätzen eines nachhaltigen Unternehmens.

### **Unser Selbstverständnis**

Wir sind ein touristischer Dienstleister mit pädagogischem Schwerpunkt. Unsere besondere Kompetenz liegt in der Förderung gemeinschaftlicher Aktivitäten von Menschen aller Altersgruppen und Nationalitäten. Wir begegnen allen jungen Menschen und Familien mit Wertschätzung und Respekt. Wir wahren die Rechte der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im persönlichen Umgang. Wir schauen bei Gefährdung des Kindeswohls nicht weg, sondern beteiligen uns an dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch. Wir sind sensibel für entsprechende Anhaltspunkte und suchen bei ernsthaftem Verdacht fachlichen Rat und Unterstützung.

### **Unsere Gäste**

Die Zufriedenheit unserer Gäste ist der Maßstab für den Erfolg unserer Arbeit. Zuverlässigkeit, Toleranz und die Freude an der Gastfreundschaft bestimmen unser Handeln. Die Beziehung zu unseren Gästen baut auf Vertrauen und Interesse an uns und unserer Arbeit auf. Wir bieten ihnen Rahmenbedingungen für Erholung, Entspannung und Bildung und schaffen ein soziales Umfeld für Kommunikation mit anderen und Geborgenheit in einer familiären Atmosphäre. Die Treue der Gäste spiegelt sich auch in der Zahl unserer Mitglieder wider.

### **Unser Angebot**

Kultur, Geschichte, Natur und das Leben in der Gemeinschaft haben einen hohen Stellenwert in unseren Angeboten. Im Rahmen unserer pädagogischen und sozialen Verpflichtung fördern wir besonders das Erleben von Werten wie Toleranz, Rücksichtnahme und die Integration ungeachtet von Herkunft, Glauben und geistigen sowie körperlichen Fähigkeiten.

Unser Erfolg basiert auf hohem Vertrauen und Anerkennung unserer Arbeit. Vielseitigkeit unseres Angebotes und die Kompetenz unserer Mitarbeitenden bestimmen die Qualität unserer Leistungen. Die Wünsche und Erwartungen unserer Gäste bilden die Grundlage für unsere zukünftigen Entwicklungen. Wir sind uns immer unserer Tradition bewusst und sehen sie als Verpflichtung für die Nutzung unserer Chancen in der Zukunft.

## Unsere Mitarbeitenden

Unsere Mitarbeitenden sind unser wichtigster Erfolgsfaktor. Sie handeln wirtschaftlich und überzeugen durch Engagement, Zuverlässigkeit, Kreativität, fachliche Kompetenz, Qualitäts- und Verantwortungsbewusstsein. Im Umgang miteinander legen wir Wert auf Fairness, Vertrauen, Ehrlichkeit, Respekt, Wertschätzung und Toleranz.

## 1.2 PRÄAMBEL

Das Deutsche Jugendherbergswerk ist seit 1909 Teil der Jugendhilfe. Unsere Idee, unsere Geschichte und unsere tägliche Arbeit sorgen eine besondere Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen und für den Schutz vor Gewalt in unseren Einrichtungen.

Ein achtsamer Umgang mit den Gästen, die in den Einrichtungen des DJH betreut werden, gehört zum originären Selbstverständnis unseres Handelns. Ebenso gilt den tätigen Personen eine besondere dienstgeberische Fürsorge.

Dieser Verantwortung will sich das DJH mit einem klaren Konzept zum Kinder- und Jugendschutz stellen. Die Mitgliederversammlung hat sich 2018 zu dieser Aufgabe bekannt und den Verband für die Aufgabe verpflichtet.

In den zurückliegenden Jahren, wurden in der Gesellschaft immer wieder Fälle von Fehlverhalten gegenüber Kindern oder Jugendlichen öffentlich, in denen u.a. Vernachlässigungen, aber auch sexueller Missbrauch Gegenstand waren. Es versteht sich von selbst, dass alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen (Gäste, Mitarbeitende und PartnerInnen) aber auch sonst verantwortliche Personen dafür Sorge zu tragen haben, Gefährdungen des Kindeswohls vorzubeugen und ihnen entgegenzutreten sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Durch das vorliegende Gewalt-Schutzkonzept zeigt das DJH nach Innen und Außen die besondere Bedeutung dieses Selbstverständnisses, indem sie verlässliche und transparente Rahmenbedingungen für die Erfüllung dieser integralen Anforderungen schafft.

Aus alledem ergibt sich für alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen, den hieraus resultierenden Schutzauftrag, wie er u.a. in § 8 a SGB XIII fixiert ist, ernst zu nehmen und umzusetzen.

### 1.3 SINN UND AUFGABE DES KJSK

Das vorliegende Papier beschreibt die Anforderungen, Verfahren und Grundlagen, wie der Landesverband den Schutz von Kindern- und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und übergreifendem Verhalten gewährleistet bzw. adäquat auf gewaltbezogene Vorkommnisse reagiert.

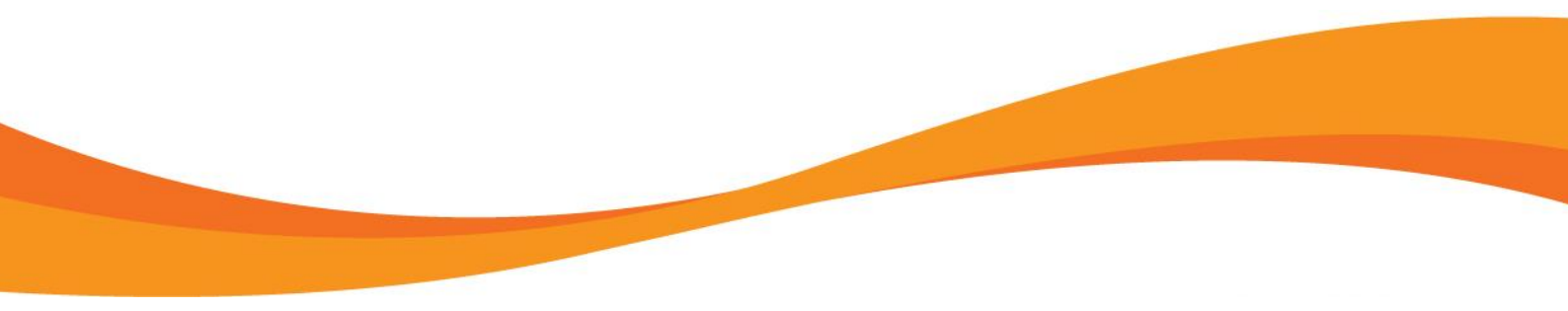
In unseren Jugendherbergen machen Mädchen und Jungen unterschiedlichen Alters die Erfahrung von Reisen, Begegnungen, Gruppengefühl und neuen Eindrücken.

Wir tragen mit unserem Angebot dazu bei, dass Kinder und Jugendliche während des Aufenthalts ohne Eltern neue Selbständigkeit und relative Freiheit erleben und dadurch eine Stärkung des Selbstbewusstseins erfahren können.

Die Veranstalter und Betreuenden der von uns beherbergten Gruppen haben große Verantwortung für die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen während des Aufenthalts. Auch wir als Landesverband mit unseren rund 200 Mitarbeitenden in Geschäftsstelle und Jugendherbergen nehmen unsere Verantwortung wahr und organisieren Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, in dem vorliegenden Kinder- und Jugendschutzkonzept.

Nur mit Beteiligung und Einbindung aller Beteiligten, uns Mitarbeitende, Aufsichtspersonen, sowie Fachkräfte und Beratungsstellen, kann sich der Herausforderung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt optimal gestellt werden.

Unser Kinder- und Jugendschutzkonzept: Es

- soll Mitarbeitende und Partner für das Thema Schutz vor Gewalt der bei uns untergebrachten Kinder und Jugendliche sensibilisieren.
  - verpflichtet Mitarbeitende und Partner auf einen klaren Umgang mit Nähe und Distanz sowie weitere Verhaltensgrundsätze.
  - gibt konkrete Präventions- und Interventionsmaßnahmen vor.
  - Enthält Notfallpläne für den Ernstfall für Jugendherberge und Geschäftsstelle.
  - gibt eine Übersicht über die wichtigsten regionalen und überregionalen Kontakt- und Fachberatungsstellen.
  - vermittelt Kindern und Jugendlichen, an wen sie sich im Notfall wenden können
  - ist ein klares Signal an potentielle Täter und Opfer, dass der Schutz vor sexueller Gewalt in unseren Einrichtungen ernst genommen wird.
  - soll unsere Beschäftigten durch verbindliche Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vor falschem Verdacht schützen.
- 

## 1.4 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Landesverband unterstützt die Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ des Unabhängigen Beaufragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Flyer und andere Informationsmedien werden sichtbar in den Häusern ausgelegt, eine Verlinkung zur Kampagne findet statt.

Alle Interessierte, Eltern, LehrerInnen, Partner und Gäste haben Zugang zu den wichtigsten, nicht vertraulichen Bestandteilen unseres Kinder- und Jugendschutzkonzepts. Ansprechpartner für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Berlin-Brandenburg, ist Marcus Hirschberg.

Mit einem gesonderten Anschreiben wird der Inhalt unseres Gewaltschutzkonzepts allen unseren Geschäftspartnern zugeschickt. Auf unserer Internetseite gibt es ebenfalls einen Hinweis zu unserem Kinder- und Jugendschutzkonzept.

## 2. PRÄVENTION

In diesem Bereich werden verbindliche Maßnahmen des Landesverbands zur Prävention von Gewaltfällen, insbesondere sexueller Gewalt, festgehalten.

Ziel der präventiven Maßnahmen ist, Mitarbeitende in ihrer Rolle als Schützende zu stärken und mögliche Taten zu verhindern.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen obliegt der jeweiligen Herbergsleitung, den verantwortlichen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie dem Vorstand.

### 2.1 PERSONALAUSWAHL

Bereits vor der Einstellung von neuen Mitarbeitenden werden z.B. im Vorstellungsgespräch dem Bewerber unsere Leitlinien und Grundsätze zur Prävention von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen übermittelt.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, die Unterschriften zur Selbstverpflichtungserklärung und dem Verhaltenskodex werden eingeholt.

Mit diesen Maßnahmen soll einerseits deutlich werden, dass der Landesverband konsequent jede Form von Gewalt gegenüber Kindern- und Jugendlichen ablehnt und ahndet. Andererseits sollen potentiellen Täter von der Bewerbung abgeschreckt werden.

Da es sich bei Bewerbern oft nicht um pädagogische sondern hauswirtschaftlich- oder verwaltungstechnisches Personal handelt, sind nicht immer Erfahrungswerte in der bisherigen Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen vorhanden. Ausgewählte Fragen sollen dennoch die Haltung des Bewerbers gegenüber Kindern und Jugendlichen überprüfen.

## 2.2 DAS BEWERBUNGSGESPRÄCH

Im Vorstellungsgespräch steht der allgemeine Eindruck der Bewerbenden und die Eignungsprüfung für die ausgeschriebene Tätigkeit im Vordergrund. In Ergänzung soll auch die Haltung der Bewerbenden gegenüber Kindern und Jugendlichen Thema sein. Folgende Beispiel-Fragestellungen können dazu herangezogen werden:

- Haben Sie schon einmal mit Kindern oder Jugendlichen gearbeitet? Falls ja, Motive für den Stellenwechsel erfragen.
- Sind Sie mit unseren Richtlinien zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen einverstanden? (Einholung von Führungszeugnis, Selbstverpflichtung, Verhaltenskodex)
- Haben Sie schon einmal einen Fall erlebt, bei dem Mitarbeitenden Gewalt gegenüber Kindern ausübten? Wie wurde reagiert? Fanden Sie die angewendete Vorgehensweise richtig?
- Möglich sind auch situative Fragen („Wie würden Sie sich verhalten, wenn....“)

## 2.3 SENSIBILISIERUNG

Die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden ist die Basis unseres Schutzkonzepts. Durch Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen wird den Beschäftigten das nötige Basiswissen vermittelt, z.B. zur besseren Einschätzung von beobachtetem Verhalten.

Unsere Kooperationspartner, Programmanbieter, Gruppenleiterinnen- und Leiter, Aufsichtspersonen usw. werden durch unser Kinder- und Jugendschutzkonzept informiert und sensibilisiert.

## 2.4 QUALIFIZIERUNGSMODULE

Zusätzlich zur jährlichen Unterweisung der Mitarbeitenden im Arbeits-/und Brandschutz findet eine Belehrung zum Jugendschutzgesetz statt. (Inhalte und Nachweis der Unterweisung im Anhang), sowie die wichtigsten Punkte zur Sensibilisierung, Notfallplan und Ansprechpartner.

In jedem Haus wird mindestens ein Berater (m/w/d) für Kinder- und Jugendschutz benannt. Dieser Berater (m/w/d) sowie die Hausleitung nehmen innerhalb der ersten 12 Monate nach Implementierung des Konzepts an einer Basis-Sensibilisierungsschulung der Jugendreiseakademie Berlin teil:

### **Sensibilisierung von Hausleitungen und Berater (m/w/d):**

Dauer: ½-1 Tag

Kernthemen: rechtl. Grundlagen; Definition und Aspekte von sex. Gewalt; Einschätzung von beobachtetem Verhalten, Verhalten im Notfall.

Methoden: Fallbeispiele, Handlungsanweisungen, Verhaltenstipps, Ansprechpersonen und Kommunikationsketten

Die Inhalte der Sensibilisierungsschulung werden an alle Mitarbeitenden im Haus weitergegeben.



Zusätzlich erfolgen allgemeine KrisenSchulungen für Mitarbeitenden des Krisenteams der Geschäftsstelle und Hausleitungen über unseren Partner ts/ medialog GmbH - Krisen für Hotels und Jugendunterkünfte:

### Allgemeine Krisenbewältigung

- Schulung des Krisenstabs der Geschäftsstelle
- Medientraining
- Schulung und Sensibilisierung der Hausleitungen
- Präventionsberatung und -Maßnahmen
- Realitätsnahe Simulation im laufenden Tagesgeschäft
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Krise

Darüber hinaus wird ein Mitarbeiter des Landesverbands gem. §8a SGB VIII zur „insofern ausgebildeten Fachkraft“ (INSOFA) ausgebildet. Insoweit erfahrene Fachkraft ist in Deutschland die gesetzlich gem. § 8a und § 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Diese muss laut § 8a (4) Satz 2 „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ im SGB VIII durch Träger der Jugendhilfe bei der Gefährdungseinschätzung für ein Kind immer beratend hinzugezogen werden.

Die insoweit erfahrene Fachkraft zeichnet sich durch eine Zusatzausbildung aus und darf nicht mit den Beratern (m/w/d) verwechselt werden. Anbieter dieses Qualifizierungsmoduls ist z.B. der Kinderschutzbund.

Zusammenfassend werden Qualifizierungsmodule wie folgt durchgeführt:

- Jährliche Sensibilisierung und Unterweisung der MA im Jugendschutzgesetz inkl. Notfallplänen durch die Hausleitung
- Einmalige Sensibilisierungsschulung für Hausleitungen und Berater (m/w/d)
- Trainings zur allg. Krisenbewältigung
- Bestellung und Qualifizierung einer internen Fachkraft gem. §8a SGB VIII

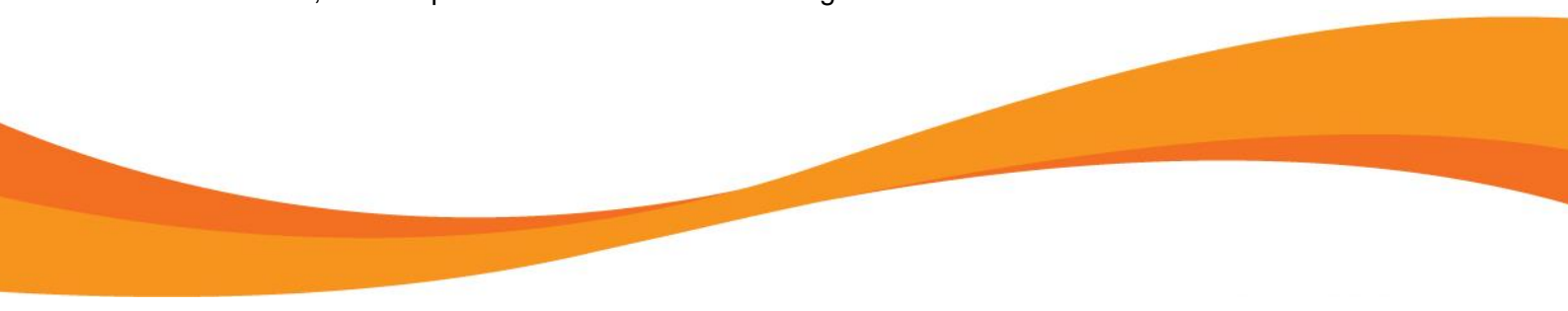
Das Knowhow und damit die Motivation der Mitarbeitenden, ihren Anteil am Schutz von den Kindern und Jugendlichen, die bei uns zu Gast sind, zu leisten, wird durch die Qualifizierungsmaßnahmen gefördert.

## 2.5 VERHALTENSKODEX

# Verhaltenskodex

für Mitarbeitende des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

Der vorliegende Verhaltenskodex soll unsere Mitarbeitenden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, sensibilisieren und zu einwandfreiem Verhalten gegenüber Gästen und Kollegen verpflichten. Darüber hinaus werden mit der Unterzeichnung unserer Regeln und Grundsätze zum Umgang mit Übergriffen, Verdachtsfällen oder Hinweisen zu sexualisierter Gewalt anerkannt. Der Verhaltenskodex soll unsere Mitarbeitenden auch davor schützen, durch unangemessenes Verhalten oder Unwissen unter falschen Verdacht zu geraten.

1. Wir sehen alle Menschen, unabhängig von Herkunft, Glauben, Geschlecht, Alter und sexueller Identität als gleichwertig an. Wir lassen keinerlei diskriminierendes Verhalten zu.
  2. Wir verzichten auf verbal oder nonverbal abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
  3. Wir treten allen Gästen und Kollegen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber. Mit der uns übertragenen Verantwortung für unsere Gäste gehen wir sorgsam um.
  4. Wir achten und unterstützen die Grundrechte der Kinder nach der Kinderrechtskonvention der Unicef und machen auf Kinderrechtsverletzungen aufmerksam.
  5. Wir verpflichten uns, nach bestem Wissen und Gewissen Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen.
  6. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der bei uns beherbergten Kinder und Jugendlichen ernst.
  7. Wir werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um Transparenz und Offenheit im Team zu schaffen und zu erhalten.
  8. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und von Situationen zu erzählen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
  9. Wir bieten unabhängige und anonyme Kontaktmöglichkeiten und Beratungsstellen an, die entsprechenden Kontaktdaten hängen aus.
- 

10. Wir nehmen eigene Beobachtungen, Hinweise und Beschwerden von Kollegen, Gästen, Eltern, Partnern und anderen Personen ernst. Jeder Verdachtsfall wird umfassend dokumentiert.
11. Bei Verdachtsfällen wird streng nach unseren Leitlinien zum Vorgehen im Verdachtsfall/Notfallplan gehandelt.
12. Wir vermeiden körperliche Nähe zu Kindern- und Jugendlichen, die in unseren Jugendherbergen untergebracht sind, die über das Begrüßen/Verabschieden, Trösten oder programmspezifische Hilfestellung hinausgehen.
13. Wir pflegen keinen privaten Kontakt zu minderjährigen Gästen, weder persönlich noch telefonisch oder über soziale Netzwerke.
14. Wir betreten keine Dusch- oder Schlafräume in Dusch- und Umkleidesituationen.
15. Wir fotografieren unsere Gäste erst nach ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspersonen. Wir fotografieren oder filmen keine minderjährigen Gäste ohne Bekleidung oder in Badebekleidung.
16. Wir nehmen die Fortbildungsangebote des Landesverbands zum Thema Kinder- und Jugendschutz wahr.

Der Landesverband Berlin-Brandenburg hat volles Vertrauen in seine Mitarbeitenden und steht hinter Ihnen, wenn sie sich entsprechend geltender Gesetze und den hier festgelegten Grundsätzen verhalten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich diesen Verhaltenskodex gelesen und verstanden habe und mich dementsprechend verhalten werde.

---

Ort, Datum Unterschrift Herbergsleitung/Jugendherberge

---

Ort, Datum Unterschrift Mitarbeiter/In



## 2.6 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Was sind Straftaten nach § 72a Abs. 1 Satz 1 STGB VIII?

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Stempel JH

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 STGB VIII rechtskräftig verurteilt bin und mir ist kein gerichtliches Verfahren oder Ermittlungsverfahren derzeit gegen mich bekannt.

Für den Fall, dass wegen einer der genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, den DJH Landesverband Berlin- Brandenburg e.V. umgehend in Kenntnis zu setzen.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## 2.7 BESCHWERDE- UND RÜCKMELDEMÖGLICHKEIT

In unseren Einrichtungen wird an folgenden Stellen auf Möglichkeiten hingewiesen, Verdachtsfälle zu äußern, sich als Betroffene vertrauensvoll an uns zu wenden oder bei unabhängigen, anonymen Stellen Hilfe zu finden.

- Alle wichtigen Ansprechpartner und Kontaktstellen im Zusammenhang mit Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, werden in unseren Hausmappen/Begrüßungsmappen genannt.
- An präsender Stelle im Haus hängen diese Ansprechpartner ebenfalls gut ersichtlich aus.

In jedem Haus wird mindestens ein Mitarbeiter als Berater für Kinder- und Jugendschutz benannt und besonders geschult.

## 2.8 ARBEITSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Wer sich in einer Einrichtung des Deutschen Jugendherbergswerks, Lvb Berlin-Brandenburg e.V. engagieren möchte, muss sich mit den arbeitsrechtlichen Forderungen auseinandersetzen. Es wird sichergestellt, dass alle neuen Mitarbeitenden, einschließlich Saisonkräfte, Teilzeitkräfte, Praktikanten und ehrenamtlich Mitarbeitenden vor Beginn der Tätigkeit und später alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Kosten übernimmt der Landesverband. Der Verhaltenskodex des Landesverbands zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie Verdachtsmomenten wird allen Mitarbeitenden ausgehändigt. Dieser ist schriftlich anzuerkennen. Zusätzlich zum Verhaltenskodex ist eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zu ggf. anhängigen Ermittlungsverfahren nach § 72a STGB 8 zu unterschreiben. Bewerbende mit einschlägigen Vorstrafen in dem vorgenannten Paragraph werden ausgeschlossen.

Mit der Selbstverpflichtung und der Einforderung des erweiterten Führungszeugnisses engagieren wir uns für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Als verantwortliche Mitarbeitende werden wir damit in unserer Rolle und Haltung gestärkt und unsere eigene Unterschrift verpflichtet uns dazu, Vertrauen nicht zum Schaden von jungen Menschen auszunutzen, sondern für eine Kultur der Grenzachtung einzustehen.

Im Hinblick auf einen effektiven Kinder- und Jugendschutz wurde mit § 72a SGB VIII für Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verpflichtung geschaffen, bei Beschäftigten, die im persönlichen Kontakt mit Minderjährigen stehen, die persönliche Eignung zu überprüfen.

Insbesondere muss sichergestellt sein, dass bei der Tätigkeit und dem Umgang mit Kindern und Jugendlichen keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nach einer in den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 Strafgesetzbuch<sup>5</sup> genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind.

### 3. INTERVENTION

#### 3.1 RISIKOANALYSE

Für Kinder und Jugendliche sind Reisen ohne Eltern eine wichtige Erfahrung. In der Gemeinschaft von Gleichaltrigen machen sie vielfältige neue Erfahrungen: Sie erkunden die Natur, treiben Sport oder lernen Sprachen. Das alles fördert ihre Selbständigkeit und ihr Selbstbewusstsein. Aber Kinder- und Jugendreisen bergen auch Risiken und Gefahrenpotenziale für sexuelle Gewalt.

Manche Kinder werden besonders anhänglich, wenn sie Heimweh nach ihren Eltern haben. Andere geraten durch eine sich schnell entwickelnde Gruppendynamik in eine Außenseiterposition oder gehen in der ungewohnten Situation der Reise höhere Risiken ein. Auch bieten Jugendreisen den Jugendlichen die Gelegenheit zu flirten, sich zu verlieben und erste Erfahrungen im Bereich der Sexualität zu sammeln.

Insbesondere bei Kontaktspielen und Mutproben werden innerhalb der Kinder- oder Jugendgruppe manchmal Grenzen verletzt. Diesen Übergriffen zu entgehen ist schwer, wenn sie als Spaß oder Tradition dargestellt werden. Und nicht zuletzt hält die Aussicht, die Reise vielleicht abbrechen zu müssen, manche Mädchen und Jungen davon ab, sich über sexuelle Gewalt zu beschweren.

All das kann von potenziellen Tätern und Täterinnen leicht ausgenutzt werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass Kindern und Jugendlichen die gewohnten Bezugspersonen wie Eltern oder die beste Freundin/der beste Freund auf der Reise fehlen, denen sie sich normalerweise anvertrauen würden. *(Quelle: Flyer „Schutzkonzepte für Veranstalter und Unterkünfte“, UBSKM)*

Bestandteil des Kinder- und Jugendschutzkonzepts des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. ist für alle Häuser folgende individuelle Risikoanalyse:

## Individuelle Risikoanalyse

### 1. Altersstruktur der Hauptzielgruppe

Von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Jahre

Personengruppe \_\_\_\_\_

Stempel JH

### 2. Umgang mit Nähe und Distanz

- Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung, welche?

### 3. Übernachtungssituationen

- Finden Übernachtungen in Einzelbetreuungen statt (z.B. Schüler/In im Lehrerzimmer)
- Werden Zimmer gemischtgeschlechtlich belegt?
- Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind, welche?
- Welche Risiken könnten daraus entstehen, welche zukünftigen Maßnahmen zur Minimierung der Risiken werden dazu getroffen?

### 4. Körperkontakt

- Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die Kinder / Jugendlichen zu versorgen oder zu unterstützen? Wenn ja, welche?

### 5. Räumliche Gegebenheiten

- Gibt es abgelegene, schlecht einsehbare Bereiche, die zugänglich sind (Innen – und Außengelände).
- Ist das Grundstück/die Einrichtung unproblematisch betretbar?

### 6. Personal

- Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeitenden vor, und wird es spätestens alle 5 Jahre erneut eingeholt?
- Liegt eine Selbstverpflichtungserklärung und ein unterzeichneter Verhaltenskodex von allen Mitarbeitenden (Hauptamtliche, Aushilfen, Praktikanten, Externe Mitarbeiter, geringfügig angestellte Mitarbeiter, Ehrenamtler und Saisonkräfte u.a.) vor.
- Existiert ein institutionelles Kinder- und Jugendschutzkonzept für die Einrichtung, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben?

- Sind alle Mitarbeitenden über die bestehenden Regeln informiert bzw. beteiligt? Falls nein oder teilweise, zukünftige Maßnahmen zur Abwendung
- Weisen Sie ausdrücklich auf das Schutzkonzept / den Kinderschutzgedanken hin? Falls nein, zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:
- Sind Mitarbeitenden aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult: Kinder- und Jugendschutz / Machtmissbrauch / Gewalt
- Welches entsprechende Informationsmaterial und Fachliteratur steht in der Einrichtung zur Verfügung?

## **7. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten**

- Aufsichtspersonen, Eltern, Partner und Gäste werden vor und während des Aufenthalts wie folgt über unsere Maßnahmen und Grundsätze zum Kinderschutz informiert:
- Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden? Wenn ja, welche, falls nein, zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:
- Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligte „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können?
- Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpartner/-innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind? Sind diese Personen allen Gästen im Haus bekannt und jederzeit unkompliziert ansprechbar? Falls nein, zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

## **8. Zugänglichkeit der Informationen**

- Haben alle Beteiligten (Kollegen/Kolleginnen, Kinder- und Jugendliche im Haus, Aufsichtspersonen, sonstige Gäste) Zugang zu den nötigen Informationen (Wichtige Ansprechpartner und Beratungsstellen, Kinder- und Jugendschutzkonzept, Beschwerdemöglichkeiten)?

## **9. Andere Risiken**

In unserer Einrichtung / von meinem Blickfeld aus sehe ich Risiken in weiteren Bereichen:



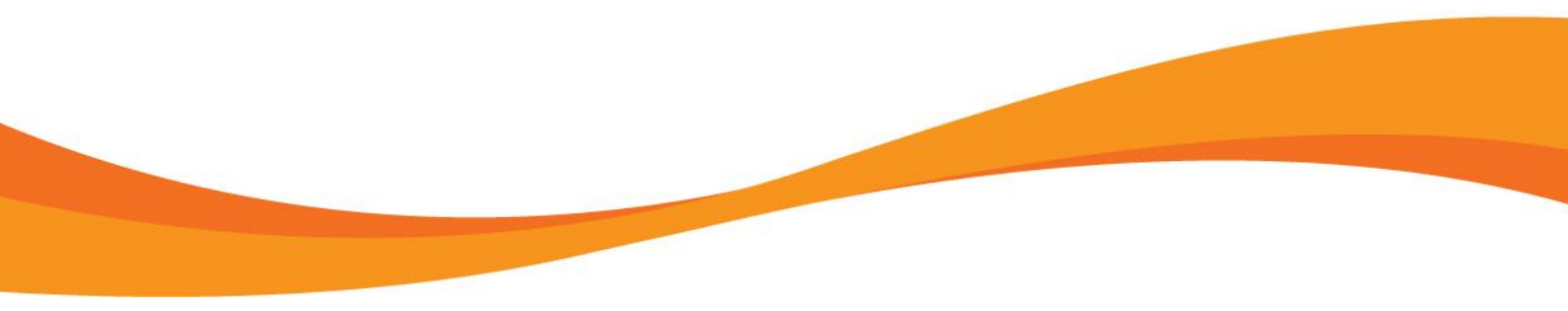
## 3.2 VERDACHTSSTUFEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH

Einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch richtig einzuordnen gehört zu den schwierigsten Aufgaben im Prozess. Oft steht am Anfang nur ein „Bauchgefühl“.

In der Klärungsphase soll die Hausleitung Personen mit zu Rate ziehen, die zu einer Risikoeinschätzung einen Beitrag leisten können. Das können Kollegen sein, Berater (m/w/d), die INSOFA oder externe spezialisierte Beratungsstellen. Deren Mitarbeitende können Hilfestellung geben, die Situation zu beleuchten.

Eine Person allein sollte keine Entscheidung mit den entsprechenden Konsequenzen treffen, es sollte immer zumindest eine weitere Person zur Lageeinschätzung gebeten werden. Dabei ist auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

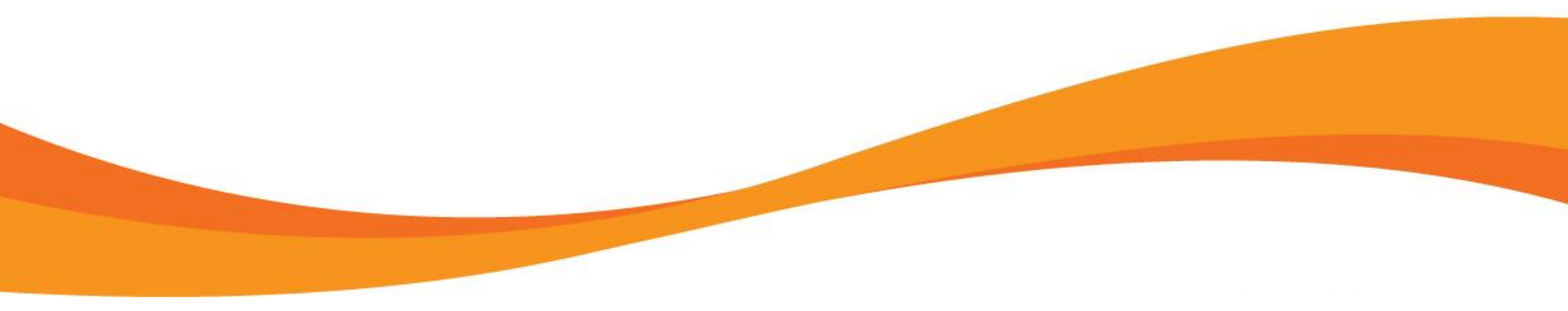
Als Hilfestellung zur besseren Einordnung von Verdachtsmomenten dient die folgende Übersicht: (In Anlehnung an die Tabelle der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: „Übersicht über Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch“):



---

<b>Unbegründeter Verdacht</b>	<p>Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.</p> <p><b>Beispiel:</b> Die Äußerungen des Kindes/ des Jugendlichen sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.</p>
<b>Vager Verdacht</b>	<p>Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen, z.B. sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zwischen Kindern und Erwachsenen, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen</p> <p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit</li><li>• verbale Äußerungen des Kindes/ des Jugendlichen, die als missbräuchlich gedeutet werden können</li><li>• weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen</li></ul>
<b>Begründeter Verdacht</b>	<p>Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel, z.B. ein Betroffener berichtet detailliert von sexuellen Handlungen</p> <p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen</li><li>• konkretes Einordnen von eindeutigen, nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen</li></ul>
<b>Erwiesener Verdacht</b>	<p>Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel, z.B. Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet, Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen</p> <p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Täter/in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet (z.B. Hand in der Hose des Kindes/Jugendlichen)</li><li>• Täter/in hat sexuelle Grenzüberschreitung selbst eingräumt</li><li>• Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen</li><li>• sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann</li></ul>

---



### 3.3 ALLGEMEINE REGELN FÜR DEN ERNSTFALL

(in Anlehnung an Jugendreiseakademie, Handlungsempfehlungen)

Im Ernstfall ist die Informationskette einzuhalten. Gespräche mit der Presse werden ausschließlich von unserer Pressestelle geführt. Interessierte Medienmitarbeiter werden dorthin verwiesen. Das Hinzuziehen von Behörden (Jugendamt, Polizei) ist nicht automatisch das Mittel der ersten Wahl und hängt immer vom Einzelfall ab. Die Entscheidung über eine Anzeige obliegt Eltern, Aufsichtspersonen usw. Ab 17 Jahren liegt die Entscheidung dazu allein beim Opfer. Ausnahme: Opferschutz geht immer vor - etwa, wenn weiterer Missbrauch befürchtet wird.

#### 3.3.1 Im Verdachtsfall

##### **Erwünschtes Verhalten:**

- Ruhe Bewahren
- Verhalten beobachten - Anhaltspunkte suchen
- Vertrauenspersonen einbeziehen
- Weiteres Vorgehen im Team besprechen
- Kontaktaufnahme mit einer externen Fachberatungsstelle

##### **Zu vermeiden:**

- Den vermeintlichen Täter mit dem Verdacht konfrontieren
- Das vermeintliche Opfer direkt mit dem Verdacht konfrontieren
- Den Verdacht unter den TN bekannt machen
- Die Eltern von Opfer/Täter kontaktieren
- Auf eigene Faust „ermitteln“ und Detektiv spielen

#### 3.3.2 Bei einer konkreten Meldung

##### **Erwünschtes Verhalten:**

- Ruhe bewahren, Zuhören
- ernst nehmen und Glauben schenken
- Vertraulichkeit und Einbeziehung zusichern, aber auch Bedarf nach Hilfe ankündigen
- Schuldgefühlen entgegen
- Grenzen und Widerstände akzeptieren

##### **Zu vermeiden:**

- Drängen und Verhören
- Warum-Fragen stellen
- Großzügige Versprechungen und Zusagen machen
- Zusage, mit niemandem darüber zu reden
- Druck ausüben

### 3.3.3 Im Anschluss der Meldung

#### **Erwünschtes Verhalten:**

- Als Ansprechpartner und Vertrauensperson da sein
- Vertrauliche Kontaktaufnahme mit Lehrer/Aufsichtsperson vor Ort (sofern diese nicht selbst beschuldigt)
- Meldebogen an Krisenteam
- Weiteres Vorgehen im Team besprechen

#### **Zu vermeiden:**

- Kontakt zu einer Fachberatungsstelle
- Konfrontation oder Information des Täters/ der Täterin (Gefahrenabwehr geht vor!)
- Strafanzeige stellen
- Dem Opfer das Gefühl von Ausgrenzung geben
- Sich ohne Erklärung aus dem Fall herausziehen

### 3.3.4 Offensichtliche Grenzverletzung/Gewalt

#### **Erwünschtes Verhalten:**

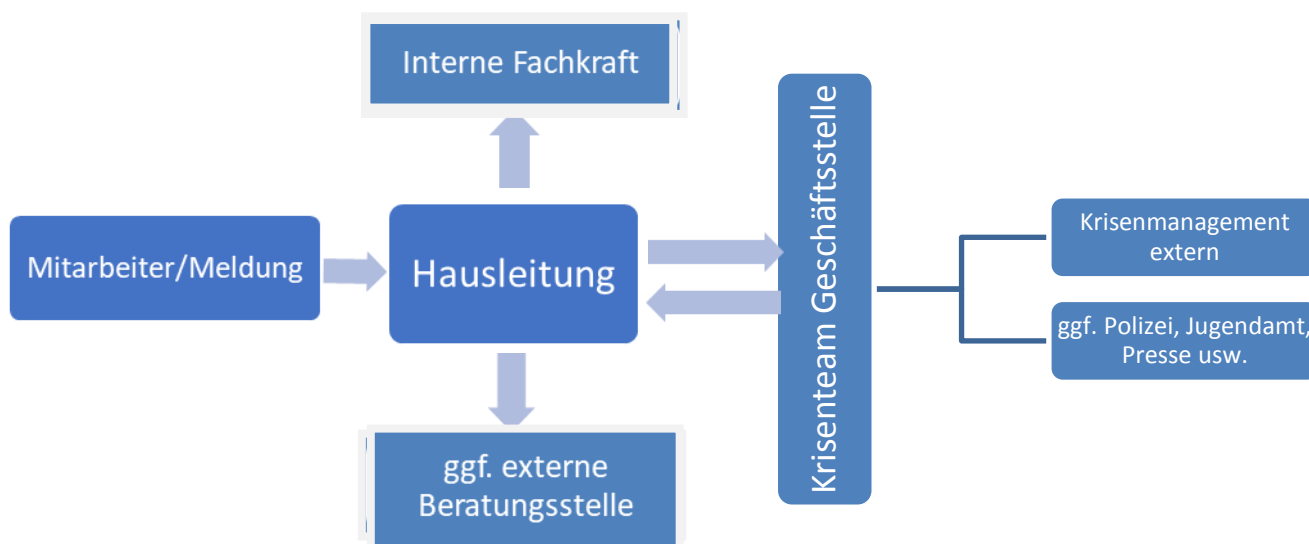
- Aktiv werden – dazwischen gehen, Situation unterbinden
- Situation klären
- Vorfall bei Gruppenbetreuern zur Sprache bringen
- Offensiv Stellung beziehen
- Je nach Art des Vorfalls: Information der Eltern, Polizei, Beratungsstellen (Krisenteam)

#### **Zu vermeiden:**

- Bagatellisieren/ Verharmlosen
- Wegschauen
- Verantwortliche Gruppenbetreuer außen vor lassen
- Unter den Teppich kehren

### 3.4 INFORMATIONSKETTE FÜR DEN ERNSTFALL

In jedem Fall von Bekanntwerden oder konkretem Verdacht eines sexuellen Übergriffs auf Kinder und Jugendliche wird folgende Informationskette eingehalten:



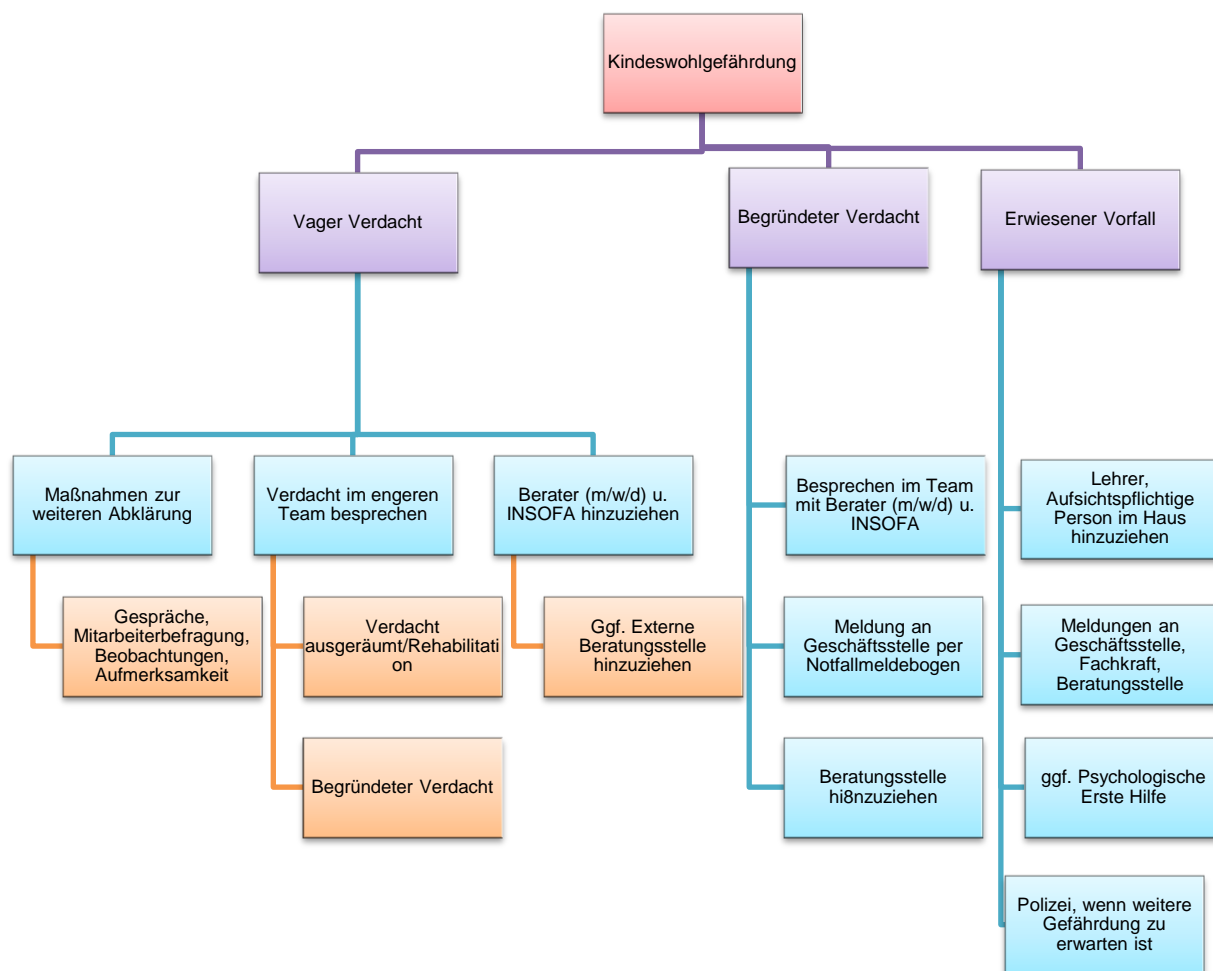
### 3.5 NOTFALLPLAN FÜR DIE JUGENDHERBERGE

Im akuten Notfall ist der Krisenstab der Geschäftsstelle erreichbar und innerhalb kurzer Zeit handlungsfähig (Krisenhandbuch). Falls hier nicht sofort jemand erreicht werden kann, ist im akuten Notfall (Tod, sexueller Übergriff) die Notfallrufnummer unseres externen Krisenmanagement zu wählen: 0174-9245866. Hier wird die Krise strukturiert begleitet.

Vorliegender Ablaufplan soll Mitarbeitenden in den Jugendherbergen eine Hilfe sein, im Fall von Kinderschutzfällen und insbesondere beim Verdacht auf sexuelle Gewalt die nötigen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Schutz der (potentiellen) Opfer steht immer an erster Stelle. Eine lückenlose Dokumentation aller Schritte muss eingehalten werden. Mitarbeitende dürfen nur nach Rücksprache mit dem Krisenteam der Geschäftsstelle Gespräche mit Angehörigen führen. Bei Pressekontakt wird immer direkt an unsere Pressestelle/Krisenteam verwiesen.

Dieser Notfallplan ist allen Mitarbeitern bekannt und Bestandteil der jährlichen Kinder- und Jugendschutzunterweisung:

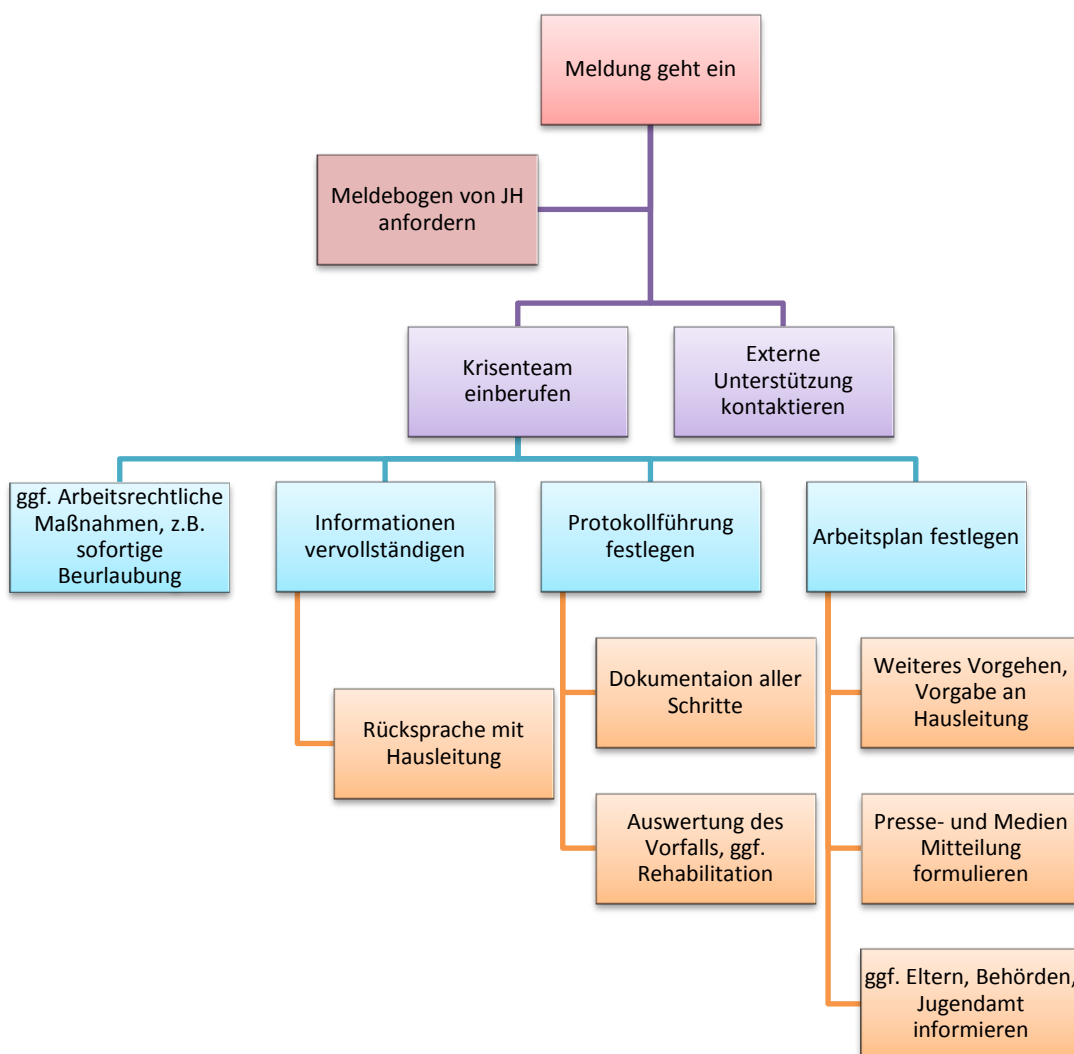


Opferschutz! Vollständige Dokumentation aller Schritte!

### 3.6 NOTFALLPLAN FÜR DIE GESCHÄFTSSTELLE

Der Krisenstab (inkl. Vorstand) übernimmt federführend:

- Anruf des externen Krisenmanagements
- Arbeitsplan festlegen
- Rückmeldung über weiteres Vorgehen an JH
- Kommunikation mit Medien und Angehörigen Planen und Strukturieren
- Medienbriefing
- Information an Eltern, Jugendamt, Behörden
- Dokumentation
- Aufarbeitung im Nachgang des Notfalls



### 3.7 WICHTIGE KONTAKTE

In unseren Jugendherbergen werden Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten für betroffene Kinder und Jugendliche, Aufsichtspersonen und weitere Gäste bereitgehalten und an präsenster Stelle sowie in der Hausmappe zur Verfügung gestellt. Dabei werden sowohl Ansprechpartner im Haus genannt, Ansprechpartner der jeweiligen Jugendämter, sowie Hotlines und regionale und überregionale Kontakt- und Beratungsstellen.

Außerdem wird auf das anonyme Beratungsangebot des Präventionsnetzwerks „Kein Täter werden“ unter [www.kein-taeter-werden.de](http://www.kein-taeter-werden.de) hingewiesen.

Zur Information und Beratung für unsere Mitarbeitenden stehen ebenfalls Kontaktstellen zu Beratungsstellen bereit. In der Datenbank des unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

[www.hilfeportal-missbrauch.de/hilfen-fuer/fachkraefte.html](http://www.hilfeportal-missbrauch.de/hilfen-fuer/fachkraefte.html)

können regionale Beratungsstellen und Informationen für Unterkünfte gefunden werden.

Das bundesweite Hilfetelefon sexueller Missbrauch steht ebenfalls als externe Beratungsstelle für die (auf Wunsch anonyme) Beratung von Mitarbeitern in Einrichtungen zur Verfügung.

[Tel. 0800-2255530](tel:0800-2255530)

#### 3.7.1 Regionale Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten

#### 3.7.2 Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte, Berater (m/w/d) und für alle Interessierten. Es ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten. Das Online-Angebot des Hilfetelefons für Jugendliche ist [www.save-me-online.de](http://www.save-me-online.de)

Hilfetelefon sexueller Missbrauch: [0800-22 55 530](tel:0800-2255530) (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten:

Mo, Mi, Fr: 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr; Di, Do: 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Anfragen können auch per E-Mail gestellt werden: [beratung@hilfeportal-missbrauch.de](mailto:beratung@hilfeportal-missbrauch.de)



## 4. AUSWERTUNG VON VORFÄLLEN

Die professionell begleitete Auswertung von Verdachtsfällen und konkreten Vorfällen obliegt dem Krisenteam der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem vertraglich gebundenen externen Beratungsunternehmen. Die Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, müssen analysiert werden. Dazu gehört unter anderem die Überprüfung und ggf. Aktualisierung von Risikoanalyse, Notfallplänen und Schulungseinheiten. Grundlage für eine qualifizierte Auswertung von Vorfällen oder Verdachtsmomenten ist eine vollständige, lückenlose und identifizierbare Dokumentation.

Im Fall eines ausgeräumten Verdachtsfalles ist ein umfassendes Rehabilitationsverfahren zugunsten der betroffenen Person notwendig.

### 4.1 DOKUMENTATION

Mithilfe der Dokumentation sollen das Geschehene, der Ablauf der Ereignisse und die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar gemacht werden. Für die Klärung eines Verdachts – intern oder durch die Strafverfolgungsbehörden – ist unsere ordnungsgemäße Dokumentation eine wichtige Grundlage.

Die Dokumentation sollte vom ersten Verdacht bzw. der Mitteilung an übersichtlich, strukturiert und nachvollziehbar sein. Auch Fotos, Skizzen oder Notizen müssen mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift versehen sein. E-Mails müssen ausgedruckt und unterschrieben sein.

Gedächtnisprotokolle helfen, spontane Gespräche oder Meldungen zu dokumentieren. Unmittelbar im Anschluss einer Meldung, eines Gesprächs, oder auch spontanen, verdächtigen Äußerungen von Betroffenen oder Zeugen, sollte ein Gedächtnisprotokoll angelegt werden. Darin sollten mindestens folgende Informationen so detailliert wie möglich dargestellt werden:

- Datum, Zeit und Dauer des Gesprächs
- Anwesende Personen
- Umstände, wie das Gespräch zustande kam
- Verlauf des Gesprächs
- Angaben des Kindes/Gesprächspartners inklusive der gestellten Fragen
- Eindruck der psychischen Verfassung der Person

## 4.2 AUFARBEITUNG EINES VORFALLS

Sollte es in einer Einrichtung zu einem Fall sexueller Gewalt kommen, ist der Landesverband mit Unterstützung der vertraglich gebundenen Fachfirma darauf vorbereitet, angemessen mit Opfer, Täter\*in sowie deren Angehörigen und allen direkt und indirekt Betroffenen umzugehen. Die lückenlose Dokumentation ist Voraussetzung für die professionelle Aufarbeitung.

## 4.3 UNGEKLÄRTER VERDACHTSFALL

Es ist wichtig, zwischen einem ungeklärten und einem ausgeräumten Verdachtsfall zu unterscheiden. Nur ein ausgeräumter Verdacht kann ein Rehabilitationsverfahren auslösen. Um diese Unterscheidung vornehmen zu können, sind die Ausführungen aus der Veröffentlichung „Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter\*innen in Institutionen“ hilfreich:

Als nicht aufklärbar ist ein Fall von Vermutung oder Verdacht dann zu verstehen, wenn es Hinweise oder Äußerungen gibt, die auf ein entsprechendes Fehlverhalten hindeuten, die aber nicht „erhärten“, also nicht in ausreichendem Maße bestätigt werden können, um Maßnahmen entsprechend des vorgesehenen Handlungsplans einzuleiten. Beispiele:

- Ein Mädchen oder ein Junge macht Andeutungen, ist aber nicht bereit, sich weiter zu äußern und schweigt seitdem. Es gibt keine weiteren Anhaltspunkte.
- Einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter fällt das Verhalten einer Kollegin oder eines Kollegen unangenehm auf. Es ist jedoch kein eindeutiges Fehlverhalten zu erkennen. Ein ungutes Gefühl bzw. eine deutliche Irritation bleibt jedoch.
- Es liegt eine anonyme Beschwerde vor, für die aber keinerlei Nachweis gefunden werden kann, weil die Angaben nicht ausreichen.

Immer wieder wurde die Relevanz der Kommunikation im Team für die Entscheidungsfindung und den Umgang mit einem Verdacht betont. Oft entstehen Unsicherheiten über die Frage: „Was darf ich?“ (auch im Hinblick auf Körperkontakt bei Trösten oder Beruhigen). Ein gutes Schutzkonzept bedeutet immer auch Schutz für Mitarbeitende, indem es Klarheit und Orientierungsmöglichkeiten schafft. Prävention gelingt in dieser Hinsicht auch über das Schaffen einer bestimmten Kultur, die Transparenz, Partizipation und Sensibilisierung beinhaltet. Dabei gilt es, auch die Tatsache auszuhalten, dass Täter\*innen immer Wege finden können und Graubereiche bleiben, die auch vom besten Schutzkonzept nicht ausgeräumt werden. Trotzdem gibt es viel, was getan werden kann, um die Risiken zu minimieren und kritische Selbstreflektion im Team ist die beste Grundlage.“

(Quelle: Kavemann, Barbara, Rothkegel, Sibylle, Nagel, Bianca, Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter\*innen in Institutionen – Nicht 100 Prozent Sicherheit, aber 100 Prozent Professionalität, Berlin 2015, S.48)

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept wird den o.g. Empfehlungen Rechnung getragen.

#### 4.4 AUSGERÄUMTER VERDACHTSFALL

Sofern der Verdacht gegen einen Mitarbeitenden auf sexuelle Grenzverletzung ausgeräumt werden konnte, muss ein umfassendes Rehabilitationsverfahren stattfinden. Ein Fehlverdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und deren weitere Tätigkeit darstellen.

Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die Kinder und Jugendlichen in der Jugendherberge.

Die Verantwortung für den Prozess trägt das Krisenteam der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Hausleitung. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts. Hier wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht.
- Alle involvierten Mitarbeitenden und ggf. Außenstehende werden schriftlich über Rehabilitation und die Ausräumung des Verdachts informiert.
- Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden.
- Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigten Dokumentationen) vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen.
- Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- Die Dienststellen (Jugendamt, Beratungsstellen usw.), die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Alle Schritte werden mit dem Mitarbeitenden abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen wie z.B. Coachings oder begleitete Gespräche werden genutzt mit dem Ziel, Vertrauen wieder herzustellen und eine konstruktiv gemeinsame Weiterarbeit zu ermöglichen.

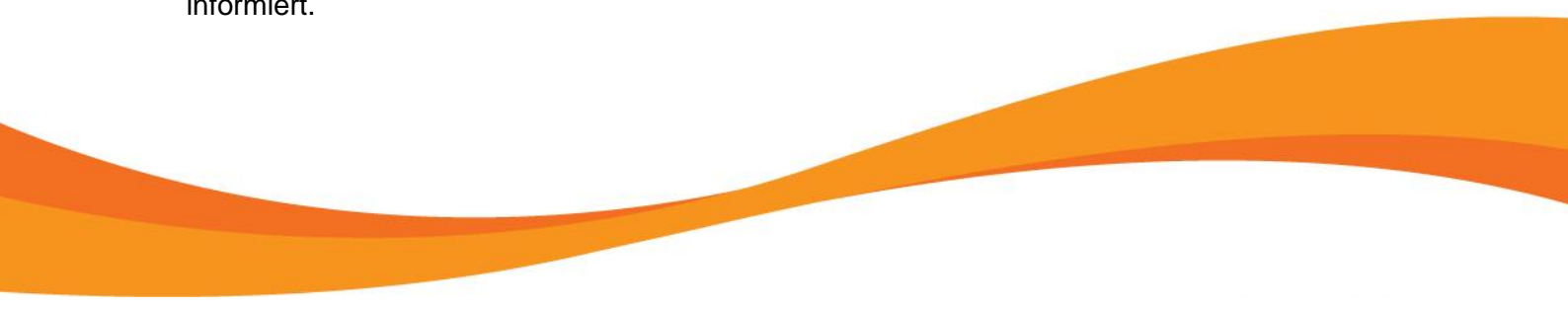
(In Anlehnung an: Stadt Karlsruhe – Sozial- und Jugendbehörde/ Jugendamt (Hrsg.), Sexuelle Gewalt in Institutionen – Standards zur Prävention und Intervention, Karlsruhe 2012, S.10)

## 5. HANDLUNGSLEITFADEN ZUR UMSETZUNG DES KONZEPTS

Handlungsleitfaden zur Umsetzung des vorliegenden Kinder- und Jugendschutzkonzepts in den Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

Der Landesverband stellt sich dem wichtigen Thema „Schutz von Kindern und Jugendlichen in vor Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, mit dem vorliegenden, umfassenden Kinder- und Jugendschutzkonzept. Zur erfolgreichen Umsetzung des Konzeptes findet folgender Handlungsleitfaden Anwendung:

1. Der Landesverband unterstützt die Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ mit der Auslage von Informationsflyern in den Einrichtungen, Verweise auf die Internetseite und Nutzung der verschiedenen Dokumente und Checklisten für Fachkräfte und Berater (m/w/d)
2. Die jeweiligen Hausleitungen und Berater (m/w/d) übernehmen Verantwortung und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird. Der im Konzept festgehaltene Notfallplan und die Informationskette werden eingehalten.
3. Es besteht ein Krisenhandbuch – auch für andere Notfälle und Krisen – und ein festes, geschultes Krisenteam der Geschäftsstelle, welche bei entsprechenden Vorfällen umgehend in Kraft treten.
4. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Verhaltenskodex, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Die Unterzeichnung wird als Zeichen der Kenntnisnahme und des Einverständnisses mit den Grundsätzen und Verhaltensregeln im Landesverband gewertet und ist verbindlich.
5. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, in einem 5-jährigen Rhythmus ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.
6. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird der Personalakte beigefügt. Vertraulichkeit wird zugesichert. Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält die Geschäftsstelle bereit. Die Kosten werden übernommen.
7. Zusätzlich geben all Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden eine schriftliche Selbstverpflichtungserklärung ab, dass sie zur Zeit keine Kenntnis darüber haben, dass strafrechtliche Ermittlungsverfahren nach § 72a STGB 8 (in Sachen sexualisierter Gewalt, Misshandlungen Schutzbefohlener, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornografischer Schriften) gegen sie anhängig sind beziehungsweise sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eröffnet wird.
8. Der Kontakt zu den jeweiligen regionalen Fachberatungsstellen wird von allen Herbergsleitungen hergestellt. Für Nachfragen und Informationen stehen diese regionalen Fachstellen (z.B. des örtlichen Jugendamts) zur Verfügung. Bei konkreten Vorfällen ist diese Fachstelle ggf. einzubeziehen.

9. Herbergsleiter und Berater (m/w/d) nehmen an verbindlichen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsschulungen teil. Wir arbeiten dabei mit der Jugendreiseakademie und der Firma Ts Medialog zusammen.
  10. Der Landesverband benennt eine „insofern ausgebildeten Fachkraft“ gem. §8a SGB VIII (INSOFA). Diese steht als Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner in Sachen sexualisierter Gewalt dem Landesverband und seinen Mitarbeitenden zur Verfügung. Sie sind entsprechend fortgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten sind sie zu kontaktieren.
  11. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Landesverbands bewahren Ruhe, wenn sie von einem Verdachtsfalle Kenntnis erhalten. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.
  12. Unsere Mitarbeitenden schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
  13. Informationen, Verdachtsfälle oder Meldungen sind in jedem Falle nach den Vorgaben in Punkt 4.1 zu dokumentieren.
  14. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen und ihren Aufsichtspersonen (sofern diese nicht selbst bezichtigt sind) abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
  15. Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt ausschließlich nach Freigabe über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen. Intervention zur akuten Gefahrenabwehr ist davon ausgenommen.
  16. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt nur nach Absprache mit dem Vorstand beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.
  17. Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein!
  18. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt ausschließlich über die Aufsichtspersonen (z.B. Lehrer, Gruppenleiter) oder in Ausnahmefällen erst nach Freigabe durch den Vorstand/die Fachstelle. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Verdachtsfall involviert sind.
  19. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich durch unseren Medienreferenten Marcus Hirschberg unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.
  20. Unsere Kooperationspartner und Dienstleister, mit denen wir regelmäßig zusammen arbeiten, werden mit einem gesonderten Anschreiben über die Implementierung unseres Kinder- und Jugendschutzkonzepts und seinen wichtigsten Grundsätzen und Maßnahmen informiert.
- 

## 6. ÜBERPRÜFUNG DES KONZEPTS AUF AKTUALITÄT

### 6.1 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Das vorliegende Konzept versteht sich nicht als abgeschlossenes System, sondern wird im Laufe der Zeit aktualisiert, ergänzt, korrigiert und angepasst. Vor allem die Auswertung von Verdachtsfällen, begründet oder unbegründet, fließt in die Anpassung des Konzepts mit ein. Änderungen und Ergänzungen können von allen Mitarbeitenden vorgeschlagen und dann vom Landesverband geprüft und eingearbeitet werden. Die aktualisierten Passagen werden allen Mitarbeitenden zur Kenntnis gegeben. Die Teilnahme an den regelmäßigen Schulungen und die turnusgemäße Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnis (alle 5 Jahre) zielen zusätzlich auf die stetige Überprüfung der personellen Voraussetzungen und Qualifizierung ab.

### 6.2 SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT IM INTERNET

Der Bereich „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Internet“ ist wichtig und soll nicht vernachlässigt werden. Wenn wir Kinder und Jugendliche umfassend vor sexueller Gewalt schützen wollen, müssen wir auch die digitale Welt im Blick haben. Kinder und Jugendliche nutzen digitale Medien heute völlig selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich sollte Kinderschutz online sein. Im Anhang des Konzepts befindet sich eine Übersicht der Informationen und Angebote der Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“, die unterstützen, Missbrauch mittels digitaler Medien keinen Raum zu geben.

Alle offenen Internetzugänge/WLAN-Netze in unseren Jugendherbergen verfügen bereits über einen umfassenden Kinder- und Jugendschutzfilter.